

Satzung des "Philosophieforum Kelkheim e.V."

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Philosophieforum Kelkheim e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kelkheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung:

1. Der Verein fördert die Kommunikation zwischen den Menschen - besonders einen allgemein verständlichen Austausch ihrer Gedanken -, durch die Gründung öffentlicher Foren. In ihnen können sowohl neue wie auch wiederentdeckte philosophische, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Ideen und Konzepte vorgetragen und diskutiert werden.
2. Der Verein veranstaltet dazu insbesondere öffentliche Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Seminare.
3. Der Verein gründet ferner Arbeitskreise zur Untersuchung spezieller philosophischer Fragen. Die eigenen Forschungsergebnisse hieraus wird der Verein zeitnah veröffentlichen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag hin werden, wer den Zweck des Vereins, seine Aufgaben und Ziele befürwortet und ihn aktiv unterstützen möchte.
2. Eine passive Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung ist auf besonderen Antrag hin möglich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in jedem Fall der Vorstand.
4. Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
jederzeit durch die schriftliche Austrittserklärung, der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres bleibt in voller Höhe zahlbar; oder durch Ausschluss aus dem Verein. Hat ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine dreimonatige Einspruchsfrist einzuräumen.

§5 Beiträge

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge und ihre Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Angehörigen dieser Organe haben alle Vereinsgeschäfte unparteiisch und vertraulich zu behandeln. Sie üben ihr Amt persönlich und als Ehrenamt unentgeltlich aus.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussfassendes Organ. Sie beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Wahl des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer und eine eventuelle Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat vom Tage der Versendung an.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in und
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Mitgliederausschüsse, Geschäftsführer oder Beiräte einsetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder als erweiterten Vorstand für besondere Verwaltungsaufgaben des Vereins wählen.
6. Sie kann ferner ein vormaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Repräsentation des Vereins.
7. Der Vorstand ist berechtigt, eventuell notwendig werdende Anpassungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit dies zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich werden sollte. Die Mitglieder sind darüber gegebenenfalls unverzüglich zu informieren.

§9 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturgemeinde Kelkheim e.V. in 65779 Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.